

Erlass e13-05-01 vom 15.05.2013

**§ 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Sicherungshaft  
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit -**

Mein Erlass e09-12-09- Abschiebungshaft-Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen – vom 30.12.2009 wird durch folgenden Erlass ersetzt:

Die Freiheitsentziehung, die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbunden ist, stellt den stärksten Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen dar, den das deutsche Rechtssystem kennt. Damit ist stets auch eine besondere psychische Belastung der Betroffenen verbunden. Die Inhaftnahme für den Zweck der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ist daher immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung zu beantragen, wenn ein Haftgrund vorliegt und die Verhältnismäßigkeit einer Inhaftnahme gewahrt ist.

In Ergänzung zu Ziff. 62.2.0.1, 62.2.1.1.1 AVwVAufenthG ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Maßnahme auch im Fall des § 62 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 62 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (vollziehbare Ausreisepflicht auf Grund unerlaubter Einreise) nicht nur ausnahmsweise, sondern generell kein Abschiebungshaftantrag zu stellen, wenn die Person glaubhaft macht, dass sie freiwillig ausreisen oder sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Angabe einer falschen Identität (z.B. durch gefälschte Papiere) steht einer Glaubhaftmachung in der Regel entgegen. Fehlende finanzielle Mittel allein stehen einer Glaubhaftmachung nicht entgegen.

Es ist zu prüfen, ob nicht die Anordnung **milderer Maßnahmen** zur Vermeidung von Abschiebungshaft in Frage kommt. Solche Maßnahmen können u.a. die Erteilung von Meldeauflagen, die räumliche Beschränkung des Aufenthalts, die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Ausreiseberatung, die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen oder Garantien durch Vertrauenspersonen darstellen. In jedem Haftantrag ist darzulegen, warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft nicht geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen.

Die Inhaftnahme ist auf die **kürzest mögliche Dauer** zu beschränken.

In Ergänzung zu Ziff. 62.3 AVwVAufenthG soll ein Haftantrag grundsätzlich für höchstens zwei Wochen gestellt werden.

Ist im Einzelfall eine längere Inhaftnahme als ein Monat zur Durchsetzung der Ausreisepflicht erforderlich, ist dies ausführlich zu begründen. Der Senator für Inneres und Sport ist über diese Fälle mittels Übersendung des Haftbeschlusses zu unterrichten.

Ergänzend zu Ziff. 62.0.5 der AVwVAufenthG sind **besonders schutzbedürftige Personen** grundsätzlich nicht in Haft zu nehmen. Besonders schutzbedürftige Personen sind Minderjährige, Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Schwangere, Alleinerziehende oder Eltern mit minderjährigen Kindern sowie Menschen mit ärztlich attestierten oder offensichtlichen psychischen Erkrankungen oder anerkannter Schwerbehinderung. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, so können die nach § 49 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 AufenthG vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

Für vorgenannte Personen kann jedoch in folgenden Fällen Abschiebungshaft beantragt werden:

1. wenn die Abschiebung trotz des Beschleunigungsgebots nicht direkt aus der Strafhaft heraus gelang und deshalb aufgrund einer Ausweisung nach § 53 oder § 54 Aufenthaltsgesetz aus von der zuständigen Behörde nicht zu vertretenden Gründen unmittelbar im Anschluss an eine Strafhaft erfolgen soll (sog. Überhaft) und eine weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegt oder
2. wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

Sofern die Beantragung von Abschiebungshaft in den genannten Fällen für Minderjährige ausnahmsweise zulässig ist, ist von der zuständigen Behörde das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten. Sofern die Beantragung von Abschiebungshaft in den genannten Fällen für Alleinerziehende oder Eltern minderjähriger Kinder ausnahmsweise zulässig ist, sind vor Stellung eines Haftantrags insbesondere Fragen des Kindeswohls umfassend zu berücksichtigen. Über entsprechende Fälle ist der Senator für Inneres und Sport mit Übersendung des Haftbeschlusses zu unterrichten.

Die mit der Haftantragstellung befassten Personen sind regelmäßig zu schulen.

Über die Anzahl der gestellten Haftanträge, der in Abschiebungshaft aufgenommenen Personen sowie den im Haftbeschluss aufgeführte Haftgrund, deren Alter, Geschlecht, sowie die Dauer des jeweiligen Haftaufenthalts und der Grund der Entlassung sind statistisch zu erfassen.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 10. Juni 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Erlasse e09-12-09 Abschiebungshaft-Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen vom 30.12.2009 und e10-12-01 RückführungsRL vom 22.12.2010 außer Kraft.